

Das Kennzeichnungsrecht ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (kurz „LMIV“) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel geregelt. Als Hilfestellung zur korrekten Kennzeichnung stehen eine Reihe von Musteretiketten zu verschiedenen Produktgruppen zur Verfügung. Die Information zu Kennzeichnungsangaben erfolgt nach den aktuell verfügbaren Rechtsvorschriften und ist vorbehaltlich allfälliger Änderungen zu betrachten.

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung sind bei BIO-Produkten die Bio-Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Es gibt vier Varianten von Bio-Lebensmitteln und Umstellungsware. Das EU-Bio-Logo muss bzw. darf nur für die erste Variante verwendet werden.

Variante 1: Produkte mit Bio-Auslobung in der Sachbezeichnung

<p>Bio - Käsebällchen in Öl mit Rohmilch hergestellt oder aus pasteurisierter Schafmilch, x% F.i.T.</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels</p>
<p>Milli Schäfer Milchstraße 55, 1234 Wiesengrund</p>  <p>** AT-BIO-XXX Österreichische Landwirtschaft</p>	<p>Lebensmittelunternehmer ev. Identitätskennzeichen (bei Zulassungspflicht für Milchverarbeitung) EU-Bio-Logo Kontrollstellencode Herkunftsbezeichnung (unmittelbar unter dem Kontrollstellencode!)</p>
<p>250 g Käseeinwaage 180 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Los-/Chargennummer - kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben ist</p>
<p>mindestens haltbar bis TT/MM/JJ gekühlt lagern bei max. 6°C; nach dem Öffnen bald verbrauchen</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum Temperatur und Lagerbedingungen Hinweis über die Haltbarkeit nach dem Öffnen</p>
<p>Zutaten: x-% Frischkäse*, Rapsöl*, Kräuter*, Sellerie*, Salz * aus biologischer Landwirtschaft</p>	<p>Zutaten; Hervorheben allergener Zutaten Mindestens 95% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus biologischer Landwirtschaft *** * Angabe der biologischen Zutaten</p>

** Das BIO AUSTRIA-Markenzeichen kann zusätzlich verwendet werden, wenn das Produkt von einem BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieb oder einem BIO AUSTRIA-Partner stammt und bestimmte Anforderungen erfüllt werden (siehe Erläuterungen).

*** Grundsätzlich stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft, mit Ausnahme von einigen wenigen Zutaten, die zu maximal 5 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen, sofern diese im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft gelistet sind (Kapitel für die bäuerliche Direktvermarktung).

Variante 2: Produkte mit einer Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei

Die Verwendung des EU-Bio-Logos und des BIO AUSTRIA-Markenzeichens ist nicht zulässig!

<p>Hirschwurst mit Bio-Schweinefleisch</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels</p> <p>Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei (Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend)</p> <p>Der Bio-Hinweis darf nur im Zusammenhang mit der biologischen Zutat in der Bezeichnung des Lebensmittels angeführt werden.</p> <p>Bio-Hirschwurst ist in diesem Fall nicht zulässig.</p>
<p>Franz Fleischer Schlachtgasse 3, 1234 Wurst</p> <p>AT-BIO-XXX</p>	<p>Lebensmittelunternehmer</p> <p>Ev. Identitätskennzeichen (bei Zulassungspflicht für Fleischverarbeitung)</p> <p>Kontrollstellencode</p>
<p>250 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Los-/Chargennummer; kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben ist</p>
<p>mindestens haltbar bis TT/MM/JJ</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p>
<p>gekühlt bei +2 bis +6°C lagern</p>	<p>Temperatur und Lagerbedingungen</p>
<p>Zutaten: %-Hirschfleisch, %-Bio-Schweinefleisch, Bio-Knoblauch, Salz, Bio-Kräuter, Bio-Sellerie</p> <p>Gesamtanteil der biologischen Zutaten: %-Angabe</p>	<p>Zutaten</p> <p>Hervorheben allergener Zutaten</p> <p>Der Anteil Hirsch- und Schweinefleisch ist anzugeben (QUID-Angabe), laut Codex müssen mindestens 38% Hirschfleisch enthalten sein;</p> <p>Angabe der biologischen Zutaten und deren %-Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.</p> <p>Außer der Hauptzutat müssen alle weiteren Zutaten aus biologischer Landwirtschaft sein.</p> <p>Alle Zusatz und Verarbeitungshilfsstoffe haben der EU-Bio-VO zu entsprechen</p>

Variante 3: Auslobung der Bio-Produkte im Zutatenverzeichnis

Diese Variante ist für BIO AUSTRIA-Betrieben nicht möglich – sowohl das EU-Bio-Logo als auch das BIO AUSTRIA-Markenzeichen dürfen nicht verwendet werden!

Marillen Fruchtaufstrich	Bezeichnung des Lebensmittels Bio-Auslobung in der Sachbezeichnung nicht erlaubt
Franz Muster Obstweg 1, 1234 Grund AT-BIO-XXX	Lebensmittelunternehmer Kontrollstellencode
350 g	Nettofüllmenge
L-010818	Los-/Chargennummer
mindestens haltbar bis Ende MM/JJ	Mindesthaltbarkeitsdatum
nach dem Öffnen gekühlt aufbewahren und bald verbrauchen	Ev. Temperatur und Lagerbedingungen Hinweis auf Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit nach dem Öffnen
Zutaten: % Bio-Marillen, Zucker, Geliermittel: Pektin Gesamtanteil der biologischen Zutaten: %-Angabe	Zutaten Angabe der biologischen Zutaten und deren %-Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs konventionelle landwirtschaftliche Zutaten in Art und Menge frei wählbar Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe entsprechen der EU-Bio-VO

Variante 4: Umstellungsprodukte

Bei der Deklaration von Umstellungsprodukten ist die Verwendung des EU-Bio-Logos und des BIO AUSTRIA-Markenzeichens nicht zulässig!

Umstellungsprodukte dürfen aus nur einer pflanzlichen Zutat (=Monoprodukt) bestehen. Bei tierischen Produkten (Milch, Fleisch, Honig etc.) ist kein Hinweis auf Umstellung erlaubt.

Dinkel Erzeugnis aus der Umstellung auf biologische Landwirtschaft	Bezeichnung des Lebensmittels Der Umstellungshinweis darf nicht auffälliger gestaltet sein, als die Sachbezeichnung des Produktes (gleiche Buchstabengröße im gesamten Umstellungshinweis)
Georg Körndl Feldweg 5, 1234 Acker AT-BIO-XXX	Lebensmittelunternehmer Kontrollstellencode
0,5 kg	Nettofüllmenge
L-010818	Losnummer/Chargennummer
mindestens haltbar bis Ende MM/JJ	Mindesthaltbarkeitsdatum
trocken und vor Licht geschützt lagern	Lagerungshinweis

1) Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo

Bei verpackten Lebensmitteln, die mit „Bio“ in der Bezeichnung des Lebensmittels ausgelobt werden, ist das EU-Bio-Logo zu verwenden.

Anforderungen an die Gestaltung:

- Ausmaße: Höhe: mind. 9 mm, Breite: 13,5 mm; Bei sehr kleinen Verpackungen darf die Höhe auf 6 mm verringert werden. Das Verhältnis von Höhe zu Breite ist mit 1:1,5 auf jeden Fall einzuhalten.
- Der Mindestabstand zu Schrift und graphischen Elementen beträgt mindestens ein Zehntel der Höhe des Logos.
- Farbe: Referenzfarbe ist Green Pantone Nr. 376 und Green (50% Cyan, 100% Yellow), bei 4-Farben-Druck bzw. schwarz-weiß. Bei dunklem Etiketten- bzw. Verpackungshintergrund, können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
- Ist das Logo auf der Verpackung schwer erkennbar, so kann zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Logos ein Rahmen angebracht werden.
- Kann auf der Verpackung nur eine Farbe verwendet werden, so darf das Logo in dieser Farbe aufgedruckt werden.
- Wird das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet, darf beim EU-Bio-Logo ebenfalls dieser Grünton verwendet werden.

2) Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens

Mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen können ausschließlich anerkannt biologische Lebensmittel und Futtermittel von BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieben oder BIO AUSTRIA-Kooperationspartnern gekennzeichnet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Grundsätzlich stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft, mit Ausnahme von Pektin, Fructose (bis 31.12.2023) bzw. Därme, die zu maximal 5 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen.
- Alle verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe müssen für biologische Produkte zugelassen sein (Auflistung siehe Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft).
- Monoprodukte (Dinkel, Milch etc.) müssen zu 100% von BIO AUSTRIA-Betrieben stammen.
- Die in zusammengesetzten Lebensmitteln vorhandenen landwirtschaftlichen Zutaten müssen zu zwei Drittel von BIO AUSTRIA-Betrieben stammen. Das restliche Drittel kann von anderen Bio-Betrieben stammen.
- Bei Verarbeitungsprodukten müssen die Zutaten Fleisch, Getreide, Milch, Eier, Kartoffel, Mais und deren Folge- und Teilprodukte zu 100% von BIO AUSTRIA-Betrieben stammen.
- Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen, z. B. wie Bio-Oliven, Bio-Bananen etc., muss der BIO AUSTRIA Anteil zumindest 50 % betragen.*
- Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen etc. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA Produkten aus Fairem Handel stammen.
- Palmöl wird in BIO AUSTRIA Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.

3) Kontrollstellencode

Bei allen Bio-Produkten und Umstellungsware muss der Code der Bio-Kontrollstelle verwendet werden. Diese Codes lauten wie folgt:

Austria Bio Garantie GmbH (ABG)	AT-BIO-302	LKV Austria-Qualitätsmanagement GmbH	AT-BIO-903
BIOS – Biokontrollservice Österreich	AT-BIO-401	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH (SLK)	AT-BIO-501
Lacon GmbH	AT-BIO-402	SGS Austria Controll-Co GesmbH	AT-BIO-902

4) Herkunftskennzeichnung

„**Österreich-Landwirtschaft**“: Die Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Zutaten stammt mindestens zu 95% aus Österreich. Diese Kennzeichnungsart kann analog auch für andere Länder (auch Nicht-EU-Länder) verwendet werden.

„**EU-Landwirtschaft**“: Die Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammt mindestens zu 95% aus der EU.

„**Nicht-EU-Landwirtschaft**“: Erzeugung der landwirtschaftlichen Zutaten in Drittländern

„**EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**“: Einsatz von Rohstoffen aus der EU sowie aus einem Drittland

Die Herkunftsbezeichnung ist in Verbindung mit dem EU-Bio-Logo anzugeben und darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Sachbezeichnung gestaltet sein.

☞ Hinweis bei unterschiedlichen Herkunftsländern

Beispiel Ursprungsangabe bei der Bio-Marmeladen-Kennzeichnung mit heimischem Obst:

Bio-Zucker kann sowohl aus Österreich, der EU (z.B. Deutschland) oder einem Drittland (z.B. Brasilien) bezogen werden. Je nach Ursprungsland des Zuckers ändert sich die Herkunftsbezeichnung. Wenn auf dem Bio-Marmeladenetikett die Herkunftsbezeichnung „Österreichische Landwirtschaft“ verwendet wird, so darf der Zucker ausschließlich aus Österreich stammen. Wird der Begriff „EU-Landwirtschaft“ verwendet, so darf der Zucker in einem EU-Mitgliedsstaat produziert worden sein. Beim Hinweis „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ muss der Zucker aus einem Nicht-EU-Land stammen.

5) Bio-Sichtfeldregelung

Bei Verwendung des **EU-Bio-Logos** müssen sich die **Herkunftsbezeichnung** und der **Kontrollstellencode** im selben Sichtfeld wie das **EU-Bio-Logo** befinden. Die Herkunftsbezeichnung muss unmittelbar unter dem Kontrollstellencode angeordnet sein.

Fragen & Antworten zur Kennzeichnung von Bio-Produkten

Ist bei der Bezeichnung des Lebensmittels der Zusatztext „aus biologischem Anbau“ verpflichtend?

Nein, dieser Zusatztext ist nicht verpflichtend. Generell ist ein Hinweis auf „Bio“ in der Bezeichnung, z.B. Bio-Dinkel oder Bio-Marmelade ausreichend. In der Zutatenliste müssen die biologischen Zutaten jedoch weiterhin einzeln als solche gekennzeichnet werden. Empfohlen wird die Einzelkennzeichnung mit „*aus biologischer Landwirtschaft“.

Was ist bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten zu beachten?

Bio-Produkte müssen überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Bei der Berechnung werden Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass auch bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, wie z.B. Pektin oder Gummi arabicum als landwirtschaftliche Produkte gelten.

Darf bei der Herstellung von Marmelade Bio-Pektin gemischt mit konventionellem Pektin verwendet werden?

Nein. Die EU-Bio-VO schließt eindeutig aus, dass in Bio-Lebensmitteln eine Bio-Zutat zusammen mit einer gleichen Zutat aus konventioneller Landwirtschaft oder einem Umstellungsprodukt vorkommt („Zwillingsverbot“).

Darf bei der Kennzeichnung von Produkten aus Bio-Gatterwild und Bio-Kaninchen das EU-Bio-Logo verwendet werden?

Ja. Es gibt für Bio-Gatterwild oder Bio-Kaninchen seit dem 1.1.2022 EU-Bio-Regelungen.

Was ist bei Bio-Produkten aus Wildsammlung zu beachten?

In freier Natur gesammelte Wildpflanzen und deren Teile, gelten als ökologische/biologische Produktion, wenn die Flächen mindestens drei Jahre vor der Sammlung nur mit biokonformen Mitteln behandelt wurden und das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraumes und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt, sowie die Sammelgebiete in die Bio-Kontrolle einbezogen wurden.

Bei Bio-Austria-Produkten ist die Auslobung aus Wildsammlung verpflichtend (detaillierte Informationen sind im Beratungsblatt „BIO AUSTRIA-Wildsammlung“ dargestellt).

Erstellung:

DI Doris Hofer, M.A., BIO AUSTRIA

Dr. Martina Ortner, Landwirtschaftskammer Österreich

Impressum:

Bio Austria, Auf der Gugl 3/3, 4021 Linz

LFI Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien

Nicht autorisierte Auflage, Juni 2022